



**SCHWEIZER KMU**  
P E N S I O N S K A S S E

## **Vorsorgereglement**

**Schweizer KMU Pensionskasse**

in der Kompetenz des Stiftungsrats

**gültig ab 1. November 2020**

## Bezeichnungen / Abkürzungen

Arbeitgeber	zur Durchführung der beruflichen Vorsorge der Sammelstiftung angeschlossener Arbeitgeber
Stiftungsrat	oberstes Organ der Sammelstiftung
Leistungen nach BVG	Leistungen gemäss den Mindestvorgaben des Gesetzes über die berufliche Vorsorge
Barwert	Betrag, der sich aus der Umrechnung einer Rente in eine einmalige Kapitalauszahlung nach den Rechnungsgrundlagen der Sammelstiftung ergibt
Eingetragene Partnerschaft	Personenstand gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)
Obligatorische Vorsorge	umfasst die gesetzlichen Mindestleistungen, die in der beruflichen Vorsorge versichert sein müssen
Überobligatorische Vorsorge	umfasst die Vorsorge, die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgeht. Ausserobligatorische Vorsorge umfasst die Vorsorge, die nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht (Eintrittsschwelle) untersteht. Die Leistungen werden freiwillig versichert.
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Die im Rahmen der Reglemente verwendeten Personenbezeichnungen gelten stets für beide Geschlechter.

Die Bestimmungen für Ehegatten gelten sinngemäss auch für Personen in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG. Dies betrifft insbesondere auch die Bestimmungen über die Ehegattenrente, den Erlöschungsgrund der Wiederverheiratung und über das Todesfallkapital sowie einschliesslich der Zustimmungserfordernisse bei Barauszahlung und Kapitalbezug, Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Grundlagen und Organisation</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Grundlagen .....	4
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Versicherter Personenkreis und Vorsorgedeckung .....	5
Art. 4 Massgebender und versicherter Lohn .....	5
Art. 5 Altersbestimmungen und Rentenalter .....	6
Art. 6 Stiftungsrat .....	6
Art. 7 Vorsorgewerk.....	6
<b>B. Allgemeine Leistungsbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 8 Leistungen im Alter .....	7
Art. 9 Leistungen bei Invalidität.....	8
Art. 10 Leistungen bei Tod .....	10
Art. 11 Anpassungen an die Preisentwicklung .....	12
Art. 12 Auszahlung der Leistungen .....	13
<b>C. Finanzierung</b> .....	<b>14</b>
Art. 13 Sparbeiträge.....	14
Art. 14 Risikobeiträge .....	14
Art. 15 Verwaltungskosten.....	14
Art. 16 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen .....	14
Art. 17 Einkauf.....	14
Art. 18 Einkauf in Rentenumwandlungssatz.....	15
Art. 19 Einkauf in vorzeitige Pensionierung .....	15
Art. 20 Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen .....	15
Art. 21 Sicherheitsfonds BVG .....	15
<b>D. Vorzeitiger Dienstaustritt</b> .....	<b>16</b>
Art. 22 Austrittsleistungen .....	16
Art. 23 Vorzeitige Pensionierung .....	17
<b>E. Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>18</b>
Art. 24 Case Management.....	18
Art. 25 Unbezahlter Urlaub .....	18
Art. 27 Ehescheidung .....	19
Art. 28 Wohneigentumsförderung.....	19
Art. 29 Verrechnung mit Forderungen haftpflichtiger Dritter .....	20
Art. 30 Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften.....	20
Art. 31 Verjährung .....	21
Art. 32 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen .....	21
Art. 33 Unterdeckung.....	21
Art. 34 Auskunfts- und Meldepflicht.....	22
Art. 35 Information der Versicherten und der Vorsorgewerke .....	22
Art. 36 Unabtretbarkeit .....	23
Art. 37 Auflösung des Anschlussvertrages / Teil- und Gesamtliquidation .....	23
Art. 38 Haftung .....	23

<b>Art. 39</b>	<b>Behandlung und Schutz von Daten.....</b>	<b>23</b>
<b>Art. 40</b>	<b>Rechtsstreitigkeiten.....</b>	<b>24</b>
<b>Art. 41</b>	<b>Generalklausel .....</b>	<b>24</b>
<b>Art. 42</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>24</b>

## A. Grundlagen und Organisation

### Art. 1 Grundlagen

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat erlässt das Vorsorgereglement der Schweizer KMU Pensionskasse (nachfolgend Schweizer KMU PK oder Sammelstiftung genannt) gestützt auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und
- die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV2).

<sup>2</sup> Dieses Reglement wird ergänzt durch das Organisationsreglement, das Kostenreglement, das Anlagereglement, das Rückstellungsreglement, das Teilliquidationsreglement, Compliance Reglement, Gebühren- und Entschädigungsreglement sowie den Anschlussvertrag.

<sup>3</sup> Jedes Vorsorgewerk verfügt über einen Vorsorgeplan oder mehrere Vorsorgepläne, welche/r die jeweiligen Versicherungsleistungen sowie ergänzende Regelungen enthält.

<sup>3</sup> Jedes Vorsorgewerk wird von einer Vorsorgekommission geführt. Bildung und Aufgaben der Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement festgelegt.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Schweizer KMU PK mit Sitz in Pfäffikon, Schwyz ist eine Stiftung für die obligatorische und überobligatorische berufliche Vorsorge, welche als Sammelstiftung organisiert ist (nachfolgend «Sammelstiftung» genannt).

<sup>2</sup> Dadurch schützt sie die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Arbeitgeber (im Folgenden stellvertretend «Arbeitgeber» genannt) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (nachstehend «BVG» genannt) und gemäss den erlassenen Reglementen.

<sup>3</sup> Die Sammelstiftung führt für jeden Arbeitgeber, der mit ihr einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, ein Vorsorgewerk.

<sup>4</sup> Die Sammelstiftung führt die Vorsorge nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.

<sup>5</sup> Die Schweizer KMU PK ist unter diesem Namen im Handelsregister sowie im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA). Sie ist dem schweizerischen Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

<sup>6</sup> Als im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Sammelstiftung gewährt sie mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG und FZG und deren Verordnungen. Es werden zu diesem Zweck individuelle Schattenrechnungen geführt, aus denen das Altersgut haben und/oder die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen. Die Vorschriften des BVG gehen im Rahmen der obligatorischen Rechtsansprüche allenfalls anders lautenden Bestimmungen dieses Reglements in jedem Falle vor. Soweit dieses nicht durch BVG, FZG oder WEFV aufgehoben worden ist, gilt in der überobligatorischen Vorsorge weiterhin Zivilrecht.

### **Art. 3 Versicherter Personenkreis und Vorsorgedeckung**

<sup>1</sup> Der versicherte Personenkreis schliesst alle Arbeitnehmer ein, welche dem im Vorsorgeplan definierten Versichertenkreis angehören. Sämtliche zu versichernden Personen werden vom Arbeitgeber angemeldet.

<sup>2</sup> Folgende Arbeitnehmer sind nicht versichert:

- a) Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- b) Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten;
- c) Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d) Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG.

<sup>3</sup> Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn:

- a) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird; oder
- b) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt.

<sup>4</sup> Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

<sup>5</sup> Die freiwillige Versicherung gemäss Art. 44 ff. BVG wird nicht angeboten.

### **Art. 4 Massgebender und versicherter Lohn**

<sup>1</sup> Als massgebender Lohn gilt der im Vorjahr ausgerichtete AHV-Jahreslohn unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen oder für das laufende Jahr vereinbarten Änderungen. Vertraglich nicht zugesicherte und/oder nur unregelmässig ausgerichtete Sondervergütungen gelten nicht als solche.

<sup>2</sup> Bei einer besonders grossen Gehaltsänderung kann im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber, der versicherten Person und der Sammelstiftung der versicherte Lohn auch unterjährig angepasst werden. Insbesondere können in diesem Sinn einmalige Bonuszahlungen nachgemeldet werden. Eine allfällige Risikoprüfung bleibt bei einem beruflichen Funktionswechsel mit signifikanten Gehaltserhöhungen vorbehalten.

<sup>3</sup> Der versicherte Lohn für Risikoleistungen ist auf 300'000 CHF begrenzt. Die Begrenzung des versicherten Lohns für die Sparbeiträge entspricht dem zehnfachen oberen BVG-Grenzbetrag.

<sup>4</sup> Grundlage für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen bildet der AHV-pflichtige Lohn.

## **Art. 5 Altersbestimmungen und Rentenalter**

<sup>1</sup> Die Versicherung beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Der Vorsorgeplan kann einen Aufschub des Sparprozesses für die Altersvorsorge bis zum 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres vorsehen.

<sup>2</sup> Das ordentliche Pensionierungsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rentenalter.

<sup>4</sup> Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiterführen.

## **Art. 6 Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat der gesamten Sammelstiftung wird nach dem Paritätsprinzip zusammengesetzt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen sich extern vertreten lassen, haben aber jederzeit das Recht auf die externe Vertretung zu verzichten und ihre Rechte selbst wahrzunehmen. Weiterführende Regelungen zur Organisation sind im Organisationsreglement zu finden.

## **Art. 7 Vorsorgewerk**

Für jeden angeschlossenen Arbeitgeber führt die Sammelstiftung ein eigenes Vorsorgewerk, das von der Vorsorgekommission geführt wird. Das Organisationsreglement legt Bildung und Aufgaben der Vorsorgekommission fest.

Die Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und der Sammelstiftung wird im Anschlussvertrag geregelt.

## B. Allgemeine Leistungsbestimmungen

### Art. 8 Leistungen im Alter

#### a. Altersrente

<sup>1</sup> Bei Pensionierung hat eine versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.

<sup>2</sup> Die Höhe der jährlichen Altersrente bestimmt sich aus dem bei Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und dem massgebenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 1.

<sup>3</sup> Es besteht die Möglichkeit für den Versicherten durch Einkauf einen besseren Umwandlungssatz zu erwerben. Siehe hierzu *Art 18 Einkauf in Rentenumwandlungssatz*.

<sup>4</sup> Ab Vollendung des 58. Altersjahres ist eine vorzeitige Pensionierung möglich, sofern das Arbeitsverhältnis beendet wird. Bei einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung gelten für die Berechnung der Altersrenten entsprechend reduzierte bzw. erhöhte Umwandlungssätze.

<sup>5</sup> Die versicherte Person hat bei Pensionierung die Möglichkeit, Altersrenten mit Rückgewährgarantie zu wählen. Die Todesfalleistung (Rückgewährssumme) ist im Art. 10 lit. c definiert und ergibt sich aus dem vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung abzüglich der bereits ausbezahlten Altersrenten ohne Zinsen minus dem Deckungskapitals allfälliger Hinterlassenenrenten. Für die Berechnung der Altersrenten gelten entsprechend reduzierte Umwandlungssätze.

<sup>6</sup> Die Altersrente beginnt am 1. Tag des auf die Pensionierung folgenden Monats.

#### b. Alterskapital

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann anstelle einer Altersrente die ganze oder teilweise Auszahlung der Altersleistung in Form eines Kapitals verlangen.

<sup>2</sup> Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Alterskapitals erlischt jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Sammelstiftung im entsprechenden Umfang.

<sup>3</sup> Bei verheirateten und in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Anspruchsberechtigten bedarf es zur Kapitalauszahlung der schriftlichen Zustimmung des Partners. Die Unterschriften sind amtlich zu beglaubigen, Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

<sup>4</sup> Bei Teilbezug wird das Altersguthaben anteilmässig dem Mindestaltersguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Altersguthaben entnommen.

### **c. Teilpensionierung**

<sup>1</sup> Bei Erreichen des gewählten Rentenalters kann die Pensionierung oder eine Teilpensionierung verlangt werden.

<sup>2</sup> Bei Teilpensionierung muss die Reduktion des Beschäftigungsgrades mindestens 30% bei der ersten Abnahme einer vollen Beschäftigung betragen und dauerhaft sein. Eine weitere Teilpensionierung darf nicht im gleichen Kalenderjahr erfolgen. Wenn die Resterwerbstätigkeit tiefer als 30% einer vollen Beschäftigung ist, folgt automatisch die vollständige Pensionierung.

<sup>3</sup> Die Altersleistungen berechnen sich in Abhängigkeit der Reduktion des Beschäftigungsgrades. Eine Teilpensionierung mit Kapitalbezug ist maximal in zwei Schritten möglich.

<sup>4</sup> Bei Teilpensionierung wird die Leistung proportional dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben entnommen.

<sup>5</sup> Die steuerliche Behandlung einer Teilpensionierung ist durch den Versicherten abzuklären. Die Stiftung lehnt jegliche Verantwortung ab.

### **d. Kinderrenten**

<sup>1</sup> Wird eine Altersrente bezogen besteht für jedes Kind, welches im Fall des Todes Rentenbezügers Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.

<sup>2</sup> Die Kinderrente beginnt am selben Tag wie die Altersrente. Sie fällt weg, wenn die Altersrente erlischt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

<sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Kinderrente beträgt 20% der ausgerichteten Altersrente.

## **Art. 9 Leistungen bei Invalidität**

### **a. Invalidenrente**

<sup>1</sup> Wird eine versicherte Person vor der Pensionierung erwerbsunfähig, entsteht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Sammelstiftung basiert den Invaliditätsbegriff darauf, wie eine versicherte Person im Sinne der Invalidenversicherung im Erwerbsbereich invalid ist.

<sup>2</sup> Die Höhe der versicherten Invalidenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Das bisher angesparte Altersguthaben wird durch die Prämienbefreiung weiter geöffnet. Die versicherte Person hat Anspruch auf:

- eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid ist,

- eine  $\frac{3}{4}$ -Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 60% invalid ist,
- eine halbe Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 50% invalid ist,
- eine  $\frac{1}{4}$ -Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Ausrichtung der Mindestinvalidenrente gemäss BVG beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch gegenüber der IV, derjenige auf Ausrichtung einer überobligatorischen Invalidenrente nach Ablauf der im Vorsorgeplan genannten Wartefrist, frühestens jedoch mit Beginn des Anspruchs gegenüber der IV. Beträgt die Wartefrist gemäss Vorsorgeplan weniger als 12 Monate, entsteht der Anspruch mit Ablauf dieser Frist.

<sup>4</sup> Der gesamte Rentenanspruch wird so lange aufgeschoben, wie die versicherte Person im Umfang von mindestens 80 % des entgangenen Gehaltes Taggelder einer Kranken- oder Unfallversicherung bezieht und der Arbeitgeber diese Leistungen mit seinen Beiträgen mindestens zur Hälfte mitfinanziert hat.

<sup>5</sup> Das erneute Auftreten einer Invalidität aus gleicher Ursache (Rückfall) gilt als neues Ereignis mit neuer Wartefrist, wenn die versicherte Person vor dem Rückfall während mehr als eines Jahres ununterbrochen vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig war. Für Rückfälle in- nert einem Jahr, die keine neue Wartefrist auslösen, werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

<sup>6</sup> Der Anspruch auf Ausrichtung einer Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person, mit dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters oder mit dem Sinken des Erwerbsunfähigkeitsgrads unter 40%. Vorbehalten bleibt die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes aufgrund von Art. 26a Abs. 2 und 3 BVG.

<sup>7</sup> Weiter gelten die Bestimmungen von Art. 24 *Case Management*.

## **b. Invalidenkinderrente**

<sup>1</sup> Für jedes Kind, welches im Fall des Todes des Bezügers der Invalidenrente Anspruch auf eine Waisenrente hätte, besteht der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.

<sup>2</sup> Die Invalidenkinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente und wird an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt. Sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

<sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Invalidenkinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

## **c. Beitragsbefreiung**

<sup>1</sup> Die Befreiung von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen tritt bei Invalidität von mindestens 40% nach der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist ein, sofern die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht

hat. Mehrere Perioden von Arbeitsunfähigkeit innerhalb eines Jahres aus gleicher Ursache werden zusammengezählt. Liegt eine andere Ursache vor, so beginnt die Wartefrist erneut zu laufen.

<sup>2</sup> Lediglich die Beitragsbefreiung gemäss BVG-Mindestleistungen wird gewährt, wenn die Sammelstiftung den Arbeitgeber oder die versicherte Person auf die Anmeldung bei der Invalidenversicherung hinweist und diese nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten erfolgt. Die Sammelstiftung ist durch Zustellung einer Kopie der Anmeldung darüber zu informieren.

<sup>3</sup> Während des ersten Jahres ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Beitragsbefreiung auf der Grundlage der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit, danach erfolgt die Beitragsbefreiung auf der Grundlage des von der IV festgelegten IV-Grads. In beiden Fällen bemisst sich der Umfang der Beitragsbefreiung sinngemäss nach der Staffelung der Invalidenrente.

<sup>4</sup> Während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung.

<sup>5</sup> Der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung endet mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person, mit dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters oder mit dem Sinken des Erwerbsunfähigkeitsgrads unter 40%. Vorbehalten bleibt die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes aufgrund Art. 26a Abs. 2 und 3 BVG.

## **Art. 10 Leistungen bei Tod**

### **a. Partnerrente**

<sup>1</sup> Stirbt die versicherte Person, so haben verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen Anspruch auf eine Partnerrente.

<sup>2</sup> Ein Anspruch besteht ebenfalls bei einem Konkubinatsverhältnis, sofern im Zeitpunkt des Todes beide Konkubinatspartner während mindestens fünf Jahren ununterbrochen einen gemeinsamen Haushalt an demselben amtlich bestätigten Wohnsitz geführt haben. Dem amtlichen Wohnsitz ist ein steuerlich anerkannter Wochenaufenthalt gleichgestellt.

<sup>3</sup> Wenn der Konkubinatspartner aufgrund eines früheren Leistungsfalls bereits eine Witwer- oder Witwenrente bezieht, besteht anstelle einer Partnerrente Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahres-Partnerrenten. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der Sammelstiftung.

<sup>4</sup> Die Höhe der Partnerrente eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners ist im Vorsorgeplan definiert.

<sup>5</sup> Der Anspruch auf die Partnerrente vor Pensionierung beginnt am ersten Tag nach dem Tod der versicherten Person, frühestens nach Ablauf des Lohnnachgenusses, bei Rentenbezügern am 1. Tag des folgenden Monats. Der Anspruch auf die Partnerrente endet, wenn der Rentenbezüger stirbt oder eine Ehe/eingetragene Partnerschaft eingeht.

<sup>6</sup> Stirbt die versicherte Person vor der Pensionierung, kann anstelle der Partnerrente eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des Rentenbarwerts der fälligen Partnerrente, mindestens aber eine Abfindung in der Höhe von drei Jahres-Partnerrenten, bezogen werden. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt jeder weitere Leistungsanspruch gegenüber der Sammelstiftung.

<sup>7</sup> Wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt der Eheschliessung/Eintragung der Partnerschaft an einer ihr bekannten schweren Krankheit litt, an der sie innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschliessung / Eintragung der Partnerschaft stirbt, wird lediglich die Partnerrente gemäss BVG-Mindestleistungen ausbezahlt.

<sup>8</sup> Der von einer verstorbenen Person geschiedene Ehegatte ist einem Ehegatten/Partner gleichgestellt, sofern er mindestens 10 Jahre verheiratet war und sofern ihm im Scheidungsurteil Unterhaltsbeiträge in Form einer Rente zugesprochen wurde. Der Anspruch besteht, solange die Unterhaltsbeiträge geschuldet gewesen wären. Eine Rente an den geschiedenen Ehegatten wird um jenen Betrag gekürzt, um welchen sie zusammen mit anderen Sozialversicherungsleistungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

## **b. Todesfallkapital**

<sup>1</sup> Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung stirbt. Es entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, abzüglich des Rentenbarwerts allfälliger Hinterlassenenrenten.

<sup>2</sup> Nachfolgende Personen sind anspruchsberechtigt:

a) Überlebender Ehegatte oder überlebender eingetragener Partner, bei deren Fehlen,

b) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen,

c) die Kinder des Verstorbenen, die Eltern oder die Geschwister; bei deren Fehlen,

d) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang von 50 Prozent des Vorsorgekapitals. Sind keine Anspruchsberechtigten der Gruppen a bis e vorhanden, so besteht für die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ein Anspruch auf die Hälfte des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen.

<sup>3</sup> Um den Vorsorgezweck aufgrund der individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, kann eine versicherte Person die anteilmässige Aufteilung auf die Anspruchsberechtigten innerhalb der Gruppen a bis e individuell bestimmen.

### c. Rückgewährsgarantie

Stirbt die versicherte Person und hat sie bei Pensionierung die Altersrente mit Rückgewährsgarantie gewählt gemäss Art. 8 lit. a Abs. 5 dieses Reglements, so wird die Rückgewährssumme als zusätzliche Todesfalleistung an die begünstigten Personen ausbezahlt (siehe lit. b oben im Falle des Todesfallkapitals). Die Rückgewährssumme ergibt sich aus dem vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung abzüglich der bereits ausbezahlten Altersrenten ohne Zinsen minus dem Deckungskapital allfälliger Hinterlassenenrenten.

### d. Waisenrente

<sup>1</sup> Beim Tod einer versicherten Person hat jedes Kind Anspruch auf eine Waisenrente. Pflegekinder haben Anspruch auf eine Waisenrente, falls sie von der versicherten Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. Stiefkinder haben Anspruch auf eine Waisenrente, falls sie von der versicherten Person überwiegend unterhalten worden sind.

<sup>2</sup> Stirbt die versicherte Person vor der Pensionierung, wird die im Vorsorgeplan aufgeführte Waisenrente ausgerichtet. Stirbt die versicherte Person nach der Pensionierung, beträgt die Höhe der Waisenrente jährlich 20 % der Altersrente, welche die verstorbene Person bezogen hat. Wird eine laufende Kinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, so entspricht die Waisenrente mindestens der bisherigen Kinderrente.

<sup>3</sup> Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes ausgerichtet. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Anspruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Kinder haben, solange sie selbst erwerbsunfähig sind, über das 18. Altersjahr hinaus Anspruch auf eine Rente für erwerbsunfähige Kinder, sofern ihre Erwerbsunfähigkeit schon vor dem 25. Altersjahr bestanden hat und sofern sie keine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge, der Unfall- oder der Militärversicherung beziehen. Nach Vollendung des 18. Altersjahres wird die Höhe der Rente dem Grad der Erwerbsunfähigkeit entsprechend festgelegt.

<sup>4</sup> Für den Monat, in dem der Anspruch entfällt, wird die ganze Rente ausbezahlt.

## Art. 11 Anpassungen an die Preisentwicklung

<sup>1</sup> Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten haben, werden bis zum Pensionierungsalter nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

<sup>2</sup> In jedem Fall gilt die gesetzliche Teuerungsanpassung als durch die reglementarischen Leistungen abgegolten, wenn und solange diese die an die Preisentwicklung angepassten BVG-Mindestleistungen übersteigen.

<sup>3</sup> Im Übrigen befindet der Stiftungsrat jährlich über eine allfällige teuerungsbedingte Anpassung der laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

## **Art. 12    Auszahlung der Leistungen**

<sup>1</sup> Die Renten werden monatlich vorschüssig bezahlt. Die Zahlungstermine werden so bestimmt, dass einer davon mit dem Beginn des Versicherungsjahres zusammenfällt. Die Vorsorgeleistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

<sup>2</sup> Die erste Rentenzahlung, Kapitalleistungen und jede andere Zahlung werden innert 4 Wochen fällig, nachdem die zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokument eingereicht worden sind.

<sup>3</sup> Als Verzugszins gilt der von Bundesrat festgelegte Zinssatz für das Altersguthaben.

## C. Finanzierung

### Art. 13 Sparbeiträge

Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften ist abhängig vom Alter der versicherten Person und wird im Vorsorgeplan definiert.

### Art. 14 Risikobeiträge

Die Risikobeiträge werden zur Deckung der versicherten Vorsorgeleistungen erhoben und sind im Vorsorgeplan definiert.

### Art. 15 Verwaltungskosten

Die Sammelstiftung erhebt Verwaltungskostenbeiträge für die Deckung der in Zusammenhang mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge anfallenden Kosten. Die Höhe ist im Kostenreglement definiert.

### Art. 16 Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen

<sup>1</sup> Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früherem Arbeitsverhältnis wird zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet und der versicherten Person als Altersguthaben gutgeschrieben. Übersteigt sie den Betrag des maximal möglichen Einkaufsbetrags gemäss Vorsorgeplan, wird der übersteigende Teil zur Finanzierung zukünftiger Leistungsverbesserungen verwendet.

<sup>2</sup> Bei Eintrittsleistungen und Übertragungen infolge Ehescheidung richtet sich die anteilige Gutschrift auf das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben nach den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung.

<sup>3</sup> Übersteigt die aufgrund eines Scheidungsurteils zugunsten eines Versicherten an die Sammelstiftung übertragene Einlage oder Scheidungsrente den maximal möglichen Einkaufsbetrag in die reglementarischen Leistungen nach Vorsorgeplan, wird der übersteigende Teil an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Angabe des Versicherten übertragen oder zur Finanzierung zukünftiger Leistungsverbesserungen verwendet.

### Art. 17 Einkauf

<sup>1</sup> Für eine versicherte Person besteht beim Eintritt oder während der Versicherungsdauer die Möglichkeit sich über die Eintrittsleistungen hinaus zusätzlich einzukaufen.

<sup>2</sup> Die maximal mögliche Einkaufssumme berechnet sich aus dem maximalen reglementarischen Altersguthaben samt Zins, abzüglich dem effektiv vorhandenen Altersguthaben einschliesslich sämtlicher Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen. Die

maximal mögliche Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a gemäss Art. 60a Abs. 2 BVG.

<sup>3</sup> Erhält ein Versicherter im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs eine Austrittsleistung oder eine Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird das aufgrund des Scheidungsurteils für den Versicherten übertragene Guthaben als Einkaufssumme behandelt.

#### **Art. 18 Einkauf in Rentenumwandlungssatz**

<sup>1</sup> Der Vorsorgeplan kann unterschiedliche Altersleistungspläne in Hinblick auf den Umwandlungssatz vorsehen. So soll es denn Versicherten bei Pensionierung ermöglicht werden mittels Einkaufs von Vorsorgeguthaben einen höheren Umwandlungssatz zu wählen.

<sup>2</sup> Die gesetzlichen Mindestleistungen bleiben gewährleistet.

#### **Art. 19 Einkauf in vorzeitige Pensionierung**

<sup>1</sup> Eine vollständig erwerbsfähige versicherte Person kann mit freiwilligen Einlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Einkäufe im Hinblick auf eine geplante vorzeitige Pensionierung tätigen.

<sup>2</sup> Die Einlagen werden dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

<sup>3</sup> Arbeitet die versicherte Person über das individuell gewählte vorzeitige Pensionierungsalter weiter, wird der ordentliche Sparprozess gemäss Vorsorgeplan bis zum effektiven Pensionierungszeitpunkt (maximal bis zum AHV-Rücktrittsalter) eingestellt.

<sup>4</sup> Bei einem Verzicht oder Aufschub des individuell gewählten Pensionierungsalters darf das Altersleistungsziel höchstens um 5 % überschritten werden.

#### **Art. 20 Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen**

Der Stiftungsrat regelt die Verwendung einer möglichen Überschussbeteiligung unter Beachtung von Art. 68a BVG.

#### **Art. 21 Sicherheitsfonds BVG**

<sup>1</sup> Der Sicherheitsfonds BVG richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, bei denen die Summe der Sparbeiträge 14 % der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt und stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher. Die Zuschüsse werden dem jeweiligen Vorsorgewerk zugeteilt.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf diese Zuschüsse richtet sich nach den Bestimmungen des BVG und der entsprechenden Vollzugsverordnung.

## D. Vorzeitiger Dienstaustritt

### Art. 22 Austrittsleistungen

<sup>1</sup> Ein Anspruch auf Austrittsleistungen besteht, wenn vor Eintritt eines Vorsorgefalles das Arbeitsverhältnis der versicherten Person aufgelöst wird. Sinkt der versicherte Jahreslohn voraussichtlich andauernd unter die Lohnlimite für die Aufnahme gemäss Vorsorgeplan, ohne dass ein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht, hat dies ebenfalls den Austritt zur Folge.

<sup>2</sup> Die Austrittsleistung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beitragsprimatkassen berechnet. (Art. 15 FZG). Die gesetzliche Mindestaustrittsleistung ist gemäss Art. 17 FZG gewährt.

<sup>3</sup> Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder die Freizügigkeitspolice bzw. das Freizügigkeitskonto des Austretenden überwiesen. Der Austretende ist verpflichtet, der Sammelstiftung die entsprechenden Angaben bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Die Barauszahlung der Austrittsleistungen kann verlangt werden, wenn:

- die austretende Person die Schweiz endgültig verlässt (ausgenommen der neue Wohnsitz ist das Fürstentum Liechtenstein), sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder dem Obligatorium nicht mehr unterstellt ist oder
- die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag beträgt.

<sup>5</sup> Die Barauszahlung kann nicht verlangt werden, wenn:

- die austretende Person nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist,
- sie nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist oder
- sie in Liechtenstein wohnt.

<sup>6</sup> Ist der Anspruchsberechtigte verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft bedarfs es zur Barauszahlung der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des Partners.

<sup>7</sup> Im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes oder der Sammelstiftung gelten ergänzend die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.

**Art. 23 Vorzeitige Pensionierung**

<sup>1</sup> Bei einer vorzeitigen Pensionierung reduzieren sich die Altersleistungen entsprechend, sofern kein Einkauf gemäss Art. 19 stattfindet.

<sup>2</sup> Bei einer Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes ist eine Teilpensionierung nicht möglich.

<sup>3</sup> Bei Teilinvalidität ist eine vorzeitige Pensionierung nur im Umfang des aktiven Teils möglich.

## E. Besondere Bestimmungen

### Art. 24 Case Management

<sup>1</sup> Die Sammelstiftung führt ein eigenes Case Management zum Zweck der besseren Abwicklung der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber verpflichtet sich die Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person, die aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich länger als 30 Tage vom Arbeitsplatz fernbleiben oder seit mehr als 30 Tagen vom Arbeitsplatz ferngeblieben sind, unverzüglich zu melden.

### Art. 25 Unbezahlter Urlaub

<sup>1</sup> Bei unbezahltem Urlaub kann die Vorsorge, in vollem Umfang oder nur der Risikoversicherung (Sparbeiträge werden ausgesetzt), für maximal 12 Monate weitergeführt werden. Der Versicherte kommt vollumfänglich für die Kosten auf, falls sich der Arbeitgeber nicht freiwillig beteiligen will. Verzichtet der Versicherte bei unbezahlten Urlaub auf die Weiterversicherung, so gilt lediglich eine einmonatige Nachdeckung der Risikoversicherung.

**Art. 26 Externe Mitgliedschaft**<sup>1</sup> Im Rahmen einer externen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 47a BVG<sup>1</sup> nach Vollendung des 55. Altersjahres, wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde. Das Altersguthaben kann auch beitragsfrei weitergeführt werden, wobei auf Verlangen des Versicherten für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert werden kann. Der Versicherte kommt vollumfänglich für die Kosten auf.

<sup>2</sup> Die externe Mitgliedschaft endet bei Ausstand von Beiträgen oder wenn der Versicherte sich einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliesst und dort mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Sie kann vom Versicherten jederzeit auch beendet werden.

<sup>3</sup> Wird das ordentliche Rentenalter erreicht erfolgt automatisch die vollständige Pensionierung. Läuft die externe Mitgliedschaft ab, erfolgt der ordentliche Austritt bzw. die vorzeitige Pensionierung.

<sup>5</sup> Die externe Mitgliedschaft ist vor Beginn schriftlich zwischen der Stiftung und der versicherten Person zu regeln.

---

<sup>1</sup> In Kraft ab 01.01.2021; externe Mitgliedschaft erst ab dann möglich.

**Art. 27 Ehescheidung**

<sup>1</sup> Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122 bis 124e ZGB. Das Gericht kann im Falle einer Ehescheidung bestimmen, dass ein Teil des Altersguthabens, welches ein Ehegatte während der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des anderen übertragen wird. Die zu teilende Austrittsleistung eines Ehegatten entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung (samt aufgelaufener Zinsen).

<sup>2</sup> Wird ein Teil der Austrittsleistungen im Rahmen des Vollzuges der Ehescheidung übertragen, so wird das Altersguthaben um den beanspruchten Beitrag vermindert. Dies führt zur entsprechenden Reduktion der davon abhängigen Leistungen. Auf-grund Scheidung zu übertragende Altersguthaben werden anteilmässig dem Mindestaltersguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Altersguthaben entnommen. Anderslautende Anordnungen im Scheidungsurteil bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Wird zum Zeitpunkt der Ehescheidung eine Altersrente vom verpflichteten Ehegatten bezogen, kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil dieser Rente auf den berechtigten Ehegatten übertragen wird. Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so wird die zu übertragende Austrittsleistung resp. die Altersrente gemäss Art. 19g FZV gekürzt.

<sup>4</sup> Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**Art. 28 Wohneigentumsförderung**

<sup>1</sup> Bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles, jedoch längstens bis drei Jahre vor der Pensionierung, haben Versicherte das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Teil ihrer Vorsorgeguthaben für die Finanzierung von Wohneigentum einzusetzen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Versicherte, welche im Sinne des IVG teilweise invalid sind, besteht dieses Recht auf jenem Teil des Vorsorgeguthabens, der nicht dem Teilrentenanspruch zugrunde liegt.

<sup>3</sup> Während der Weiterversicherung nach dem ordentlichen Rentenalter ist der Bezug von Vorsorgeguthaben zur Finanzierung von Wohneigentum nicht mehr möglich.

<sup>4</sup> Der Vorbezug zur Amortisation einer Hypothek kann während einer Unterdeckung zeitlich und betragsmässig durch Beschluss des Stiftungsrates eingeschränkt oder ganz verweigert werden.

---

<sup>2</sup> Art. 30a–f, 83a BVG und Art. 331d und 331e OR

<sup>5</sup> Teilbezüge von Altersguthaben für die Wohneigentumsförderung werden anteilmässig dem Mindestaltersguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Altersguthaben entnommen.

<sup>6</sup> Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft bedarfs es zum Bezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des Partners.

<sup>7</sup> Bei Vorbezug, Verpfändung sowie Pfandverwertung ist die Sammelstiftung berechtigt, für die Bearbeitung entsprechender Gesuche neben allfällig anfallenden amtlichen Gebühren, wie z.B. Grundbuchgebühren, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen. Der Stiftungsrat legt die Kosten im Kostenreglement fest.

### **Art. 29 Verrechnung mit Forderungen haftpflichtiger Dritter**

<sup>1</sup> Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Sammelstiftung werden mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet.

<sup>2</sup> Die Sammelstiftung kann vom Versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person verlangen, dass sie ihr ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Sammelstiftung berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

### **Art. 30 Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften**

<sup>1</sup> Treffen Leistungen nach diesem Vorsorgereglement mit gleichartigen Leistungen anderer Sozialversicherungen zusammen, so findet Art. 66 Abs. 2 ATSG Anwendung. Für die Vorleistungspflicht gelten die Art. 70 und 71 ATSG. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Stiftung auf diejenigen gemäss BVG.

<sup>2</sup> Ein Leistungsfall darf nicht zu einer Bereicherung der anspruchsberechtigten Person führen. Die Leistungen werden gekürzt, wenn sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Gehaltes übersteigen.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Einkünfte gelten Renten- oder Kapitaleinkünfte in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bezügen von Erwerbsunfähigkeitsleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder in zumutbarer Weise noch erzielbare Erwerbs- oder Er-satzeinkommen angerechnet. Die anspruchsberechtigte Person hat die Sammelstiftung über sämtliche anrechenbare Einkünfte zu unterrichten.

<sup>4</sup> Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen, weil sich der Anspruchsberechtigte schuldhaft verhalten hat, so werden der Berechnung einer Überentschädigung deren ungekürzte Leistungen zugrunde gelegt.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat kann die Leistungen im gleichen Verhältnis kürzen wie die AHV/IV, die Unfall- oder die Militärversicherung, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

<sup>6</sup> Hat die Sammelstiftung Erwerbsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenleistungen zu erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung bereits überwiesen hat, ist ihr diese insoweit zurückzuerstatten, als dies zur Finanzierung der Erwerbsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenleistungen nötig ist. Erfolgt keine Rückerstattung, können die Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen gekürzt werden.

<sup>7</sup> Die Rentenrückgewähr gemäss Art. 8 lit. a Abs. 5 wird ungekürzt ausgerichtet.

### **Art. 31 Verjährung**

Bezüglich der Nachzahlung und Verjährung von Leistungen gelten die Bestimmungen des BVG und der dazugehörenden Verordnungen.

### **Art. 32 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

Die Sammelstiftung fordert zu Unrecht bezogene bzw. ausbezahlte Leistungen inklusive Zinsen zurück. Der Zins entspricht dem Mindestzins gemäss BVG.

### **Art. 33 Unterdeckung**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Bestimmung des Deckungsgrades der Sammelstiftung fest.

<sup>2</sup> Tritt eine Unterdeckung auf, kann der Stiftungsrat Massnahmen zur Behebung derselben beschliessen. Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel, kann der Stiftungsrat ergänzend vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zusätzliche und gesondert paritätisch finanzierte Sanierungsbeiträge erheben und auf den laufenden Altersrenten in den letzten 10 Jahren von der Sammelstiftung freiwillig gewährte Rentenerhöhungen reduzieren, um den Deckungsgrad der Sammelstiftung zu verbessern. Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird in Prozent der versicherten Gehaltssumme und in Abhängigkeit von der festgestellten Unterdeckung festgelegt. Der Stiftungsrat bestimmt den jeweiligen Prozentsatz, den Beginn und die Dauer dieser Sanierungsbeitragspflicht. Die Sanierungsbeiträge werden im Sinne eines Umlagebeitrages erbracht und werden weder dem Altersguthaben der versicherten Personen gutgeschrieben noch bilden sie Bestandteil des Vorsorgevermögens des Vorsorgewerks.

<sup>3</sup> Ergänzend kann der Stiftungsrat den für die Verzinsung des Mindestaltersguthabens gemäss BVG festgelegten Zinssatzes zu höchstens 0.5%-Punkten und während höchstens 5 Jahren unterschreiten.

<sup>4</sup> Bei Unterdeckung informiert der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentner über das Ausmass und die Ursachen einer Unterdeckung sowie über ergriffene Massnahmen.

#### **Art. 34 Auskunfts- und Meldepflicht**

<sup>1</sup> Auf Verlangen der Sammelstiftung sind die versicherte Person und die Arbeitgeber sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, wahrheitsgetreu über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

<sup>2</sup> Ohne Aufforderung haben Leistungsbezüger jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, unverzüglich zu melden. Wer auf Leistungen Anspruch erhebt, hat sich unverzüglich zu melden.

<sup>3</sup> Die Sammelstiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Sammelstiftung aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann sie die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

#### **Art. 35 Information der Versicherten und der Vorsorgewerke**

<sup>1</sup> Jede versicherte Person erhält von der Sammelstiftung einen Vorsorgeausweis als Bestätigung der Aufnahme. Der Vorsorgeausweis enthält mindestens detaillierte Angaben über Höhe der versicherten Leistungen, der Beiträge, der Einlagen und Bezüge sowie des Altersguthabens per Ende des Vorjahres.

<sup>2</sup> Es wird mindestens jährlich sowie bei jeder Änderung der Versicherungsgrundlagen ein neuer Vorsorgeausweis ausgeteilt.

<sup>3</sup> Die Versicherten werden durch die Vorsorgekommission jährlich über die finanzielle Lage sowie die Organisation der Sammelstiftung informiert. Auf Anfrage hin erteilt die Sammelstiftung weitere Auskünfte und gibt die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus. Ebenfalls erteilt die Sammelstiftung dem Versicherten auf Anfrage hin Auskunft über den Stand seiner Versicherung sowie den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Geschäftstätigkeit der Sammelstiftung.

<sup>4</sup> Im Falle der Ehescheidung beziehungsweise der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wird der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben erteilt, welche für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind. Dies betrifft insbesondere Information über die Höhe der ausbezahlten Rente, sowie die weiteren erforderlichen Angaben.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> nach Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV

**Art. 36 Unabtretbarkeit**

Der Anspruch auf Leistungen kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben eine richterliche Anordnung im Rahmen einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

**Art. 37 Auflösung des Anschlussvertrages / Teil- und Gesamtliquidation**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber kann den Vertrag frühestens nach der vereinbarten Dauer mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen. Die Auflösung des Anschlussvertrages hat im Einverständnis mit den Arbeitnehmern zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Sammelstiftung kann den Anschlussvertrag ohne weitere Fristen auflösen, wenn der Arbeitgeber seine Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge in grober Weise verletzt.

<sup>3</sup> Wird der Anschlussvertrag aufgelöst oder kommt es zu einer Teilliquidation im Sinne von Art. 53b BVG und Art. 15 ff. FZG, wird den Austrittenden die Austrittsleistung zuzüglich den gutgeschriebenen Leistungsverbesserungen, abzüglich den bei Auflösung entstehenden Kosten gemäss Kostenreglement, mitgegeben. Im Falle einer Unterdeckung bei Teilliquidation wird ein Anteil am Fehlbetrag angerechnet. Massgebend ist das durch den Stiftungsrat erlassene Teilliquidationsreglement.

**Art. 38 Haftung**

<sup>1</sup> Die Sammelstiftung lehnt jede Haftung für alle Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der angeschlossenen Betriebe und der versicherten Personen ergeben.

<sup>2</sup> Sie behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

**Art. 39 Behandlung und Schutz von Daten**

<sup>1</sup> Die für die Durchführung der Personalvorsorge erforderlichen Daten werden der Sammelstiftung übermittelt. Diese kann die vorsorgebezogenen Daten an andere Versicherungseinrichtungen (den Versicherer) weiterleiten, sofern dies erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Unternehmen der Schweigepflicht.

**Art. 40 Rechtsstreitigkeiten**

Es gelten die Rechtspflegebestimmungen des BVG. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Sitz der Sammelstiftung.

**Art. 41 Generalklausel**

<sup>1</sup> Sofern im vorliegenden Reglement keine abschliessenden Regelungen enthalten sind, ist der Stiftungsrat ermächtigt, Entscheidungen nach seinem pflichtgemässen Ermessen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu treffen.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall gehen die Reglemente und die Beschlüsse des Stiftungsrates dem Vorsorgeplan vor.

**Art. 42 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden. Der Stiftungsrat kann die Reglemente jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen. Die erworbenen Ansprüche der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

<sup>2</sup> Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde und den Vorsorgewerken zur Kenntnis gebracht.

<sup>3</sup> Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 17. Oktober 2020 genehmigt und tritt auf den 1. November 2020 in Kraft.